## Stadt Teuchern

Rechtsverordnung über das Erheben von Parkgebühren in der Stadt Teuchern

Aufgrund von § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 04.August 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Seite 645) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) i.V.m. § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) sowie des § 63 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fasung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren wie folgt erhoben:

- (1) 0,10 Euro für eine Mindestparkzeit an einer Parkuhr oder einem Parkscheinautomaten von 12 Minuten,
- (2) 0,05 Euro für jede weitere 6 Minuten Parkzeit,

S 2

Diese Verordnung gilt für alle Ortschaften der Stadt Teuchern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Erheben von Parkgebühren in der Stadt Teuchern vom

16.03.2005(Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Vier Berge - Teucherner Land" vom 15.04.2005) außer Kraft.

Teuchern, den 78.06. .2013

Puschendorf

Bürgermeister